

Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Ballenstedt

Aufgrund der §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372), in Verbindung mit dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz - BrSchG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190), zuletzt mehrfach geändert durch § 1 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 12. Juli 2017 (GVBl. LSA S. 133), hat der Stadtrat der Stadt Ballenstedt in seiner Sitzung am 15.11.2022 folgende Feuerwehrsatzung beschlossen:

§ 1

Organisation, Bezeichnung, Gliederung

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Ballenstedt ist eine rechtlich unselbstständige, gemeindliche Einrichtung der Stadt Ballenstedt. Sie führt die Bezeichnung „Freiwillige Feuerwehr der Stadt Ballenstedt“ und besteht aus den Ortsfeuerwehren Ballenstedt/Opperode, Badeborn, Radisleben und Rieder.
- (2) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Ballenstedt gliedert sich in folgende Abteilungen:
 1. Einsatzabteilung Ortsfeuerwehr Ballenstedt/ Opperode
 2. Alters- und Ehrenabteilung Ortsfeuerwehr Ballenstedt/ Opperode
 3. Einsatzabteilung Ortsfeuerwehr Badeborn
 4. Alters- und Ehrenabteilung Ortsfeuerwehr Badeborn
 5. Einsatzabteilung Ortsfeuerwehr Radisleben
 6. Alters- und Ehrenabteilung Ortsfeuerwehr Radisleben
 7. Einsatzabteilung Ortsfeuerwehr Rieder
 8. Alters- und Ehrenabteilung Ortsfeuerwehr Rieder
 9. Kinder- und Jugendfeuerwehr der Stadt Ballenstedt
 10. Ortsjugendfeuerwehr Rieder
- (3) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Ballenstedt untersteht dem Bürgermeister. Er bedient sich zur Leitung der Freiwilligen Feuerwehr des ehrenamtlichen Stadtwehrleiters.
- (4) Der Stadtwehrleiter bedient sich zur Leitung der Ortsfeuerwehren der jeweils zuständigen ehrenamtlichen Ortswehrleiter.

§ 2

Aufgaben

Die Freiwillige Feuerwehr erfüllt die Aufgaben zur Abwehr von Brandgefahren, die Brandbekämpfung, die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und Notständen im Sinne der §§ 1 und 2 BrSchG LSA. Die gemeindlichen Aufgaben nach § 2 Abs. 2 BrSchG LSA gehen jedoch darüber hinaus.

§ 3

Stadtwehrleiter

- (1) Der Stadtwehrleiter leitet die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Ballenstedt. Er ist im Dienst der Vorgesetzte der ehrenamtlichen Mitglieder. Im Einzelnen regeln sich seine Dienstobliegenheiten nach der von der Stadt Ballenstedt erlassenen Dienstanweisung für Stadtwehrleiter.

- (2) Der Stadtwehrleiter hat einen Stellvertreter. Er wird im Verhinderungsfall in allen Dienstobliegenheiten durch den stellvertretenden Stadtwehrleiter vertreten.
- (3) Der Stadtwehrleiter der Stadt Ballenstedt und dessen Stellvertreter werden von den Kameraden der Ortswehren zur Berufung vorgeschlagen. Die Ortswehrleiter haben ihre Einsatzabteilungen vorher anzuhören. Der Wahlvorschlag soll mindestens 3 Monate vor Ablauf der Berufungszeit des amtierenden Stadtwehrleiters und des Stellvertreters erfolgen. Vorgeschlagen werden sollen nur fachlich geeignete Mitglieder der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Ballenstedt. Die Voraussetzungen nach der Laufbahnverordnung für Mitglieder Freiwilliger Feuerwehren (LVO-FF) müssen vor der Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis vorliegen.
- (4) Der Stadtwehrleiter und der Stellvertreter werden zu Ehrenbeamten auf Zeit der Stadt Ballenstedt ernannt. Die Ernennung erfolgt auf sechs Jahre, vollendet der Ehrenbeamte innerhalb dieses Zeitraumes die Altersgrenze gemäß BrSchG LSA in der aktuell gültigen Fassung, erfolgt die Berufung nur bis zu diesem Zeitpunkt.
- (5) Der Stadtwehrleiter und sein Stellvertreter dürfen gleichzeitig Ortswehrleiter oder stellvertretende Ortswehrleiter sein.

§ 4 Ortswehrleiter

- (1) Die Ortswehrleiter leiten die Ortsfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Ballenstedt. Sie sind im Dienst die Vorgesetzten der ehrenamtlichen Mitglieder der jeweiligen Ortsfeuerwehr.
- (2) Die Ortswehrleiter haben jeweils einen Stellvertreter. Sie werden im Verhinderungsfall in allen Dienstobliegenheiten durch den stellvertretenden Ortswehrleiter der jeweiligen Ortsfeuerwehr vertreten.
- (3) Die Ortswehrleiter und deren Stellvertreter werden von den jeweiligen Einsatzabteilungen zur Berufung vorgeschlagen. Vorgeschlagen werden sollen nur fachlich geeignete Mitglieder der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Ballenstedt. Die Voraussetzungen nach der Laufbahnverordnung für Mitglieder Freiwilliger Feuerwehren (LVO-FF) müssen vor der Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis vorliegen.

§ 5 Gerätewarte

- (1) Die ehrenamtlichen Gerätewarte werden von den Ortswehrleitern bestimmt. Ihre Dienstobliegenheiten regeln sich nach der vom Stadtwehrleiter erlassenen Dienstanweisung für Gerätewarte.

§ 6 Stadtkommando

- (1) Dem Stadtkommando gehören an:
mit Stimmrecht:
 1. der Stadtwehrleiter
 2. die Ortswehrleiter
 3. der Stadtjugendwart
 4. der Sprecher der Altersabteilungen
 5. der Sicherheitsbeauftragte

ohne Stimmrecht:

6. der stellvertretende Stadtwehrleiter
7. die stellvertretenden Ortswehrleiter
8. der Presswart
9. der Schriftführer
10. die Beisitzer

Das Stadtkommando kann auf Vorschlag des Stadtwehrleiters weitere Beisitzer aus den aktiven Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Ballenstedt, die Träger bestimmter weiterer Funktionen sind, für einzelne Sitzungen oder für die Dauer bis zu 6 Jahren aufnehmen.

- (2) Das Stadtkommando unterstützt den Stadtwehrleiter bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Es bereitet insbesondere die Maßnahmen vor, die den unverzüglichen Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr innerhalb der Stadt Ballenstedt und auf Anordnung in deren Nachbargemeinden sicherstellen. Dem Stadtkommando obliegen im Rahmen der Unterstützung des Stadtwehrleiters im Einzelnen folgende Aufgaben:
 - a) Mitwirkung bei der Planung und Festlegung des Bedarfs an Geräten und technischen Einrichtungen für die Bekämpfung von Bränden und die Durchführung von Hilfeleistungen;
 - b) Mitwirkung bei der Erstellung des Haushaltsplanentwurfes für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Ballenstedt;
 - c) Überwachung der Pflege und Wartung der Geräte sowie Ausrüstungsgegenstände und Mitwirkung bei der Durchsetzung der Unfallverhütungsvorschriften der Feuerwehren sowie sonstiger Sicherheitsbestimmungen;
 - d) Überwachung der Ausbildung und Erarbeitung von Ausbildungsvorschlägen.
- (3) Das Stadtkommando wird vom Stadtwehrleiter bei Bedarf, jedoch mindestens alle 3 Monate, einberufen. Die Einberufung hat außerdem zu erfolgen, wenn der Bürgermeister oder mindestens zwei Drittel des Stadtkommandos dies unter Angabe eines Grundes verlangen. Die Einladung zur Stadtkommandositzung ist spätestens zehn Tage vor Beginn der nächsten Sitzung unter Angabe der Tagesordnung den Mitgliedern des Stadtkommandos schriftlich zu übermitteln.
- (4) Das Stadtkommando ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Stadtkommandos werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (5) Über jede Sitzung des Stadtkommandos ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Stadtwehrleiter und dem Schriftwart zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist in der nächsten Stadtkommandositzung vorzulegen. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist dem Bürgermeister der Stadt Ballenstedt zuzustellen.

§ 7

Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Ballenstedt

- (1) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Ballenstedt ist schriftlich bei dem jeweiligen Ortswehrleiter zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.
- (2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Stadt Ballenstedt als Träger des Brandschutzes nach Anhörung des Stadtkommandos und der betreffenden Ortswehrleitung. Ein Anspruch auf

Aufnahme besteht nicht. Der Antragsteller/die Antragstellerin ist über die Entscheidung schriftlich zu informieren.

- (3) Die Aufnahme eines neuen Mitgliedes mit 6-monatiger Probezeit in die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Ballenstedt erfolgt durch den Bürgermeister in dessen Auftrag durch den Stadtwehrleiter. Dabei ist das neue Mitglied durch Unterschriftsleistung auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben, die sich aus den gesetzlichen Bestimmungen, dieser Satzung sowie den Dienstanweisungen ergeben, zu verpflichten.

§ 8 Einsatzabteilungen

- (1) Die Einsatzabteilungen setzen sich aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr zusammen.
- (2) Als aktive Feuerwehrangehörige können Personen aufgenommen werden, die für den Einsatzdienst gesundheitlich geeignet sind und das 18., aber noch nicht das 67. Lebensjahr vollendet haben. Wer das 16. Lebensjahr vollendet hat, kann am Ausbildungsdienst der Einsatzabteilung teilnehmen (§ 9 Abs. 1 BrSchG LSA).
- (3) In die Einsatzabteilung sollen als Einsatzkräfte nur Personen aufgenommen werden, die ihren Hauptwohnsitz in der Stadt Ballenstedt haben. Zur Absicherung bzw. zur Erhöhung der Einsatzbereitschaft sind Ausnahmen in Abstimmung zwischen Stadtkommando und dem Träger der Feuerwehr auf Antrag möglich.
- (4) Im Falle eines Zuzuges in die Stadt Ballenstedt hat ein Bewerber, der nachweislich bereits der Freiwilligen Feuerwehr seines früheren Wohnortes als aktives Mitglied angehört hat, nicht erneut eine Probezeit abzuleisten. Er ist mit seinem letzten Dienstgrad aufzunehmen, wenn der Stellenplan und die Wehrgliederung der Ortsfeuerwehr dies zulassen.
- (5) Mitglieder der Jugendabteilung, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind als aktive Mitglieder ohne Probezeit zu übernehmen, wenn sie der Jugendabteilung mindestens 1 Jahr angehört haben.

§ 9 Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflicht bei Schäden

- (1) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Ballenstedt haben die empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verlorengegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung sowie bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Beschädigung von Ausrüstungsgegenständen und Geräten kann von der Stadt Ballenstedt Ersatz verlangt werden.
- (2) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Ballenstedt haben dem Stadtwehrleiter unverzüglich schriftlich anzuzeigen
 - a) im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,
 - b) Verluste oder Schäden an der persönlichen und der sonstigen Ausrüstung.
- (3) Soweit Ansprüche für oder gegen die Stadt Ballenstedt in Frage kommen, hat der Empfänger der Anzeige nach Abs. 2 die Meldung über den Stadtwehrleiter an die Stadtverwaltung weiterzuleiten.

§ 10

Alters- und Ehrenabteilung

- (1) Aktive Mitglieder sind mit dem vollendeten 67. Lebensjahr in die Alters- und Ehrenabteilungen ihrer Ortsfeuerwehr zu überführen.
- (2) Aktive Mitglieder können auf ihren Antrag in die Altersabteilung ihrer Ortsfeuerwehr überführt werden, wenn sie den aktiven Dienst aus gesundheitlichen Gründen nachweisbar nicht mehr ausüben können oder aus sonstigen zwingenden Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheiden müssen.
- (3) Nach Eintritt in die Alters- und Ehrenabteilung hat das Mitglied innerhalb von vier Wochen seine persönliche Schutzausrüstung in der Kleiderkammer der Feuerwehr abzugeben. Die Dienstbekleidung verbleibt beim Mitglied.
- (4) Mitglieder der Altersabteilung, fördernde Mitglieder, ehemalige Feuerwehrangehörige und sonstige Einwohner der Stadt Ballenstedt, die sich besondere Verdienste im Brandschutz erworben haben, können auf Vorschlag des Stadtkommandos zu Ehrenmitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Ballenstedt ernannt werden.
- (5) Der zuletzt verliehene Dienstgrad kann mit dem Zusatz „außer Dienst“ (a.D.) weitergetragen werden.
- (6) Die Alters- und Ehrenabteilungen der Ortsfeuerwehren wählen aus ihren Mitgliedern einen Sprecher, der die Interessen im Stadtkommando vertritt.
- (7) Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung können auf eigenen Antrag freiwillig und ehrenamtlich Aufgaben der Feuerwehr – mit Ausnahme des Einsatzdienstes – übernehmen, soweit sie hierfür die entsprechenden Kenntnisse besitzen und körperlich geeignet sind. Dazu zählen insbesondere Aufgaben der Aus- und Fortbildung, der Gerätewartung und der Brandschutzerziehung. Im Rahmen dieser Tätigkeiten unterliegen die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilungen der fachlichen Aufsicht durch die Leitung der Freiwilligen Feuerwehr.

§ 11

Kinder- und Jugendabteilung

- (1) Die Kinder- und Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Ballenstedt trägt den Namen Kinder- und Jugendfeuerwehr der Stadt Ballenstedt.
- (2) In die Kinderfeuerwehr können Kinder mit schriftlicher Einwilligung der Erziehungsberechtigten bzw. des gesetzlichen Vertreters ab dem vollendeten 6. Lebensjahr aufgenommen werden.
- (3) Jugendliche ab dem vollendeten 10. Lebensjahr können Mitglieder der Jugendfeuerwehr werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten bzw. des gesetzlichen Vertreters vorliegt.
- (4) Mitglieder können Kinder und Jugendliche der Stadt Ballenstedt werden.
- (5) Die Bestätigung der Aufnahme in die Kinder- oder Jugendfeuerwehr obliegt dem Träger der Feuerwehr. Dieses Recht kann dem Stadtwehrleiter nach Anhörung des zuständigen Ortswehrleiters übertragen werden.
- (6) Als Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Ballenstedt untersteht die Kinder und Jugendfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Stadtjugendwart, der sich dazu ausreichend qualifizierten und geeigneten Jugendfeuerwehrwarten, Jugendgruppenleitern und Kinderbetreuern bedient.

§ 12

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern aller Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Stadtwehrleiter bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, als Jahreshauptversammlung, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn der Bürgermeister oder die Hälfte der aktiven Mitglieder der Feuerwehr dies unter Angabe des Grundes verlangen. Die Einberufung muss dann innerhalb von 10 Tagen erfolgen. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sind mindestens 1 Woche vorher ortsüblich unter Mitteilung der Tagesordnung bekannt zu machen.
- (3) Die Mitgliederversammlung behandelt/beschließt, die in der Satzung näher bezeichneten Angelegenheiten der Freiwilligen Feuerwehr, soweit dafür nicht der Stadtwehrleiter oder das Stadtkommando im Rahmen dieser Satzung zuständig sind, insbesondere obliegt ihr:
 - a) die Entgegennahme des Jahresberichtes;
 - b) die Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Stadtwehrleiter geleitet. Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (5) Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann (stimmberechtigtes Mitglied). Stimmberechtigt sind die Mitglieder der Einsatzabteilungen und der Alters- und Ehrenabteilungen.
- (6) Es wird offen abgestimmt. In Personalangelegenheiten wird eine geheime Abstimmung durchgeführt. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (7) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Stadtwehrleiter und dem Schriftwart zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist dem Bürgermeister der Stadt Ballenstedt zuzuleiten.

§ 13

Ernennungen und Beförderungen

- (1) Ernennungen und Beförderungen dürfen nur im Rahmen der Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr und gemäß der Laufbahnverordnung für Mitglieder Freiwillige Feuerwehren (LVO-FF) des Landes Sachsen-Anhalt in der aktuell gültigen Fassung vorgenommen werden.
- (2) Beförderungen werden im Stadtkommando beraten, durch den Bürgermeister bestätigt und durch den Stadtwehrleiter ausgesprochen.

§ 14

Jubiläums- und Ehrenzuwendungen

Den Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr kann eine Jubiläums- oder Ehrenzuwendung anlässlich der Vollendung

- (1) des 10-jährigen Dienstjubiläums in Höhe von 10 Euro,
des 20-jährigen Dienstjubiläums in Höhe von 20 Euro,
des 30-jährigen Dienstjubiläums in Höhe von 30 Euro,
des 40-jährigen Dienstjubiläums in Höhe von 40 Euro,
des 50-jährigen Dienstjubiläums in Höhe von 50 Euro,
des 60-jährigen Dienstjubiläums in Höhe von 50 Euro,

- des 70-jährigen Dienstjubiläums in Höhe von 50 Euro,
des 80-jährigen Dienstjubiläums in Höhe von 50 Euro,
- (2) des 67. Geburtstages in Höhe von 60 Euro (Ausscheiden aus dem aktiven Dienst),
des 70., 80., 90., 100. Geburtstages in Höhe von 15 Euro
oder
- (3) für überdurchschnittliche Leistungen im Feuerwehrdienst in Höhe von 30 Euro,
anlässlich durchgeführter Beförderung in Höhe von 10 Euro,
zur Erweisung der letzten Ehre beim Tod eines Mitgliedes in Höhe von 50 Euro
gewährt werden.

§ 15

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet in der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Ballenstedt außer durch den Tod durch:

- a) Austritt,
- b) Geschäftsunfähigkeit,
- c) Ausschluss.

Die Mitgliedschaft endet für die Mitglieder der Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Ballenstedt darüber hinaus

- a) mit der Auflösung der Jugendabteilung,
- b) mit der Vollendung des 18. Lebensjahres, wenn eine Übernahme als aktives Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr in die Einsatzabteilung nicht erfolgt.

Die Dienstzeit endet für die Mitglieder in der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Ballenstedt darüber hinaus

- a) mit einer dauerhaften Einschränkung der gesundheitlichen Voraussetzungen,
- b) mit der Vollendung des 67. Lebensjahres, soweit kein ärztliches Attest für die weitere Diensttauglichkeit vorliegt.

- (2) Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr kann zu jedem Vierteljahr erfolgen. Die Austrittserklärung ist dem Ortswehrleiter gegenüber einen Monat vorher schriftlich abzugeben.
- (3) Die Beendigung der Mitgliedschaft im Falle der Geschäftsunfähigkeit (Abs. 1, Satz 1 Buchst. b) ist dem gesetzlichen Vertreter des Betroffenen durch den Stadtwehrleiter nach Anhörung des Stadtkommandos schriftlich mitzuteilen.
- (4) Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Träger der Feuerwehr. Das Stadtkommando kann jedoch eine Empfehlung aussprechen. Der Ausschluss erfolgt schriftlich durch den Träger der Feuerwehr. Dem auszuschließenden Mitglied ist vorher Gelegenheit zu geben, schriftlich oder mündlich Stellung zu nehmen. Der Beschluss ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.
- (5) Der Ausschluss eines Mitgliedes der Feuerwehr kann vorgenommen werden bei vornehmlich wiederholten und groben Verstößen gegen die freiwillig übernommenen und übertragenen Dienstpflichten und/oder aus wichtigen Gründen.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor:

- a) bei rechtskräftiger Verurteilung nach vorsätzlich begangener Straftat,
- b) bei Eigentumsdelikten im Zusammenhang mit der Erledigung von Einsatzaufgaben,

- c) bei dienstwidriger Benutzung oder mutwilliger Beschädigung der Gerätschaften der Feuerwehr sowie der Dienstkleidung oder von sonstigen Ausrüstungsgegenständen,
 - d) bei fortgesetzter nachlässiger Dienstdurchführung,
 - e) bei erheblicher Störung der Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr,
 - f) bei unehrenhaftem Verhalten im Dienst,
 - g) bei grobem Vorgehen gegen andere Angehörige im Dienst der Feuerwehr,
 - h) bei grober Fahrlässigkeit bei Straßenverkehrsdelikten als Führer von Einsatzfahrzeugen der Feuerwehr,
 - i) bei dauerhaftem Fernbleiben vom Dienst.
- (6) Das Ausscheiden eines Mitgliedes (Absatz 1) hat der Stadtwehrleiter dem Bürgermeister schriftlich mitzuteilen.
- (7) Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr sind innerhalb einer Woche Dienstkleidung, Dienstausweis, Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände bei dem Ortswehrleiter abzugeben. Erfolgt dies nicht, kann der Träger der Feuerwehr entsprechend Schadenersatz fordern.

§ 16

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten in dieser Satzung jeweils in der männlichen und weiblichen Form.

§ 17

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Ballenstedt vom 14.03.2013 außer Kraft.

Ballenstedt, den 15.11.2022

Dr. Michael Knoppik
Bürgermeister